



**Bundestagung 2022
02. bis 04. März 2022 in Berlin
(UN) BEDINGT SYSTEMRELEVANT
AG A 3**

**Nicht in Konkurrenz:
Gute Praxis von Bundesteilhabegesetz (BTHG) und den
Hilfen nach den Paragraphen 67 ff. SGB XII**

**Input: Michael Braun
Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales Berlin**



**Verhältnis der Leistungen der
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff.
Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
zu den Leistungen der
Rehabilitation und Teilhabe
für Menschen mit Behinderungen nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



- **Die BAGW betont die Eigenständigkeit der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII.**
- **Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem SGB IX können Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII nicht ersetzen.**
- **Beide Hilfen haben jeweils einen eigenständigen Helfefokus.**



- **Aus der Gesetzesbegründung zum BTHG:**
 - *Da es bei den Leistungen keine Überschneidungen zwischen den Hilfen nach dem 2. Teil des Neunten Buches und dem Zwölften Buch gibt, ist eine Regelung des Vor-/ Nachrangverhältnisses nicht erforderlich.*
 - *Es sind weiterhin für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buch zu gewähren.*

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.



- Nur wenn im Einzelfall die Bedarfe tatsächlich und vollständig durch Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gedeckt werden, bleibt für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII kein Raum.
- Besteht ein Bedarf für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und ggf. weiterer Hilfen, ist der verbundene Einsatz der Hilfen durch Vermittlung und Förderung ihrer Inanspruchnahme anzustreben.
- Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII hat dann die Funktion einer „Leithilfe“.



Der Gesetzgeber zum neuen Recht der Teilhabe und Rehabilitation:

- **Es handelt sich regelmäßig nicht um eine gegenwärtige Notlage vergleichbar im Recht der Sozialhilfe.**
- **Kenntnis von einer möglichen Notlage und Antragstellung fallen im neuen Recht der Teilhabe und Rehabilitation regelmäßig zeitlich zusammen.**
- **Eine mögliche Behinderung muss zunächst in einem umfassenden Gesamtplanverfahren bestimmt werden.**



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- **Die Regelungen in den §§ 14, 15 SGB IX eröffnen eine Vielzahl von Weiterleitungsmöglichkeiten, die den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Leistungsgewährung erweitern.**
- **Auf aktuelle Notlagen kann nicht sofort und unmittelbar reagiert werden. (Ausführlich hierzu Kapitel III)**



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- **Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation setzen erst nach Erlass des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers ein.**
- **Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sofort zu erbringen.**



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- **Für die Beteiligung am Gesamtplanverfahren setzt der Gesetzgeber hinreichende Beteiligungsfähigkeiten der Leistungsberechtigten voraus, die bei Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht ohne weiteres erwartet werden können und im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erst entwickelt werden müssen.**



Zum Antragsverfahren auf Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation gem. §§ 14, 15 SGB IX:

- **Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten eröffnet für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten erst den Zugang zu den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation.**
- **Das Einsetzen von Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation hängt vom Gelingen des Hilfeprozesses in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ab.**



Zum Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation und den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII:

- **Das Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation ist vom Gesamtplanverfahren bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII streng zu unterscheiden.**



Zum Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation und den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII:

- **Das Gesamtplanverfahren bei den Leistungen der
Teilhabe und Rehabilitation ist Voraussetzung für
die Leistungsgewährung.**
- **Das Gesamtplanverfahren bei den Hilfen zur
Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
ist ein Instrument der Leistungsgewährung und
dient der Koordinierung des verbundenen Einsatzes
der Hilfen.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 1. Die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist auch nach der Reform der Eingliederungshilfe in Wohnungsnotfällen der Ausgangspunkt eines eigenständigen Hilfeprozesses.**
- 2. Die Hilfe muss umgehend nach Bekanntwerden der Notlage einsetzen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil möglicherweise neben dem Wohnungsnotfall eine Behinderung vorliegt oder vermutet wird.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 3. Für den Träger der Sozialhilfe ist der Verweis der Hilfesuchenden bzw. die Abgabe des Falles an den Träger der Eingliederungshilfe unzulässig, wenn der Tatbestand des § 67 SGB XII erfüllt ist.**
- 4. Nach der Leistungsbewilligung sind im Verlauf des Hilfeprozesses gem. § 67 SGB XII vorhandene oder vermutete Behinderungen als mögliche Ursachen „festzustellen und bewusst zu machen“ und eine erforderliche Eingliederungshilfe zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 5. Hat eine Eingliederungshilfe bereits eingesetzt, kann für behinderungsbedingte Bedarfe nicht zusätzlich die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII herangezogen werden. Darüber hinausgehende, aus dem Wohnungsnotfall resultierende Bedarfe nach §§ 67 ff. SGB XII sind jedoch zu befriedigen. Es darf auch in diesem Fall kein genereller Nachrang der Hilfe gemäß § 67 SGB XII gegenüber der Eingliederungshilfe angenommen werden.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 6. Die Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten sind im Wohnungsnotfall als „Leithilfe“ auszugestalten um einerseits zügig unmittelbare Hilfe zu leisten und um andererseits im Rahmen des Hilfeprogramms die Menschen bei der Erschließung der neu gestalteten Eingliederungshilfe zu unterstützen, die mangels eigener Fähigkeiten der Hilfe bedürfen.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 7. Weil das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe „quer“ zum Erfordernis der zügigen Hilfe nach § 67 SGB XII steht, ist diese einerseits unabhängig davon zu gewähren, andererseits ist sie aber dann auch im Rahmen ihres Hilfeprogramms als Vermittler und Förderer der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe bei deren Durchführung einzubeziehen.**



**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe:**

- 8. Es kann sinnvoll sein, die zur Durchführung der Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII beauftragten sozialpädagogischen Fachkräfte, auf Wunsch der Leistungsberechtigten, als Person deren Vertrauens gem. § 117 Abs. 2 SGB IX am Gesamtplanverfahren zu beteiligen.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 9. Die Hilfe nach § 67 SGB XII nimmt in der gegenwärtigen Lage am Wohnungsmarkt in ihrer Bedeutung stetig zu und trifft gleichzeitig auf einen sich verstärkenden Bedarf an Eingliederungshilfe, für welchen die möglichen Hilfen aus der Notsituation heraus durch die Reform deutlich erschwert zugänglich sind.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 9. Entsprechend sind vorhandene Modelle für das Zusammentreffen von Wohnungslosigkeit und z.B. Suchtproblematik, in denen die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII mit solchen der Eingliederungshilfe „verbunden“ werden, im Sinne der vorgenannten Punkte zu verstetigen und so zu verallgemeinern, dass allen Hilfesuchenden ihren Ansprüchen entsprechend Hilfe gewährt werden kann.**



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe:

- 10. Dem “verbundenen” Einsatz der Hilfen, der sich über die “Leithilfe” nach § 67 SGB XII bei den Leistungserbringern im Einzelnen entwickelt, müssen gegebenenfalls zu entwickelnde Kooperationsbeziehungen der Leistungsträger entsprechen, damit die Schwellen der Eingliederungshilfe im Wohnungsnotfall nicht zu Lasten der Hilfesuchenden gehen.**



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**